

# RS Vwgh 1988/1/29 87/17/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1988

## Index

37/03 Nationalbank

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

NBG 1984 §32;

NBG 1984 §35;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):87/17/0246 Besprechung in:ÖJZ 10/1991;

## Rechtssatz

Soweit die Österreichische Nationalbank behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, ist sie nach dem Ressort-System (Ministerialsystem) organisiert, wobei das einzelne Mitglied des Direktoriums als monokratisches Organ anzusehen ist. Wie jeder Vorstand einer monokratischen Behörde ist daher auch der

einzelnde Direktor berechtigt, Befugnisse an ihm untergebene Bedienstete zu delegieren, die sie nach seinen allgemeinen oder besonderen Weisungen auszuüben haben. Es ist daher auch zulässig, daß die Approbationsbefugnis intern geregelt wird und daß Bescheide der Österreichischen Nationalbank im Auftrag eines Direktors von anderen Bediensteten erlassen werden; nach außen hin wird damit immer der Wille des Behördenchefs bekundet.

## Schlagworte

Intimation Zurechnung von BescheidenUnterschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170245.X04

## Im RIS seit

29.01.1988

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)